

# **Sonderbedingungen zur Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk**

**KfzSBHH – Stand 30.03.2010**

Verfasser:

Arbeitsgruppe Kfz-Handel und -Handwerk der Kommissionen Kraftfahrt Betrieb (KKB) und Haftpflicht (KHB)

Unverbindliche Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. – GDV Wilhelmstr. 43 / 43 G, 10117 Berlin in der Fassung der Bekanntgabe vom 30.03.2010.

Die Verwendung ist rein fakultativ. Sie haben die Möglichkeit, abweichende Klauseln zu verwenden.

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Präambel</b>	
<b>A</b>	<b>Welche Risiken und Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung für Kraftfahrzeug-Handel und –Handwerk</b>	<b>3</b>
A.1	Welche Betriebsarten sind versichert?	3
A.1.1	Kfz-Handwerksbetriebe	3
A.1.2	Kfz-Handelsbetriebe	4
A.1.3	Kfz-Handels- und Handwerksbetrieb (gemischter Betrieb)	4
A.1.4	[Variante: Weitere Betriebsarten vom jeweiligen Versicherer zu ergänzen]	4
A.2	Wo besteht Versicherungsschutz?	4
A.3	Welche Fahrzeuge sind versichert ?	5
A.3.1	Versicherungspflichtige, nicht zugelassene Fahrzeuge mit roten Kennzeichen, roten Versicherungskennzeichen und Kurzzeitkennzeichen	5
A.3.2	Zulassungspflichtige und zugelassene Fahrzeuge	5
A.3.3	Zulassungspflichtige und nicht zugelassenen Fahrzeuge	6
A.3.4	Nicht zulassungspflichtige und nicht versicherungspflichtige Fahrzeuge	6
A.3.5	Nicht zulassungspflichtigen Arbeits- und Anbaugeräte und nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einem Neuwert über [...] EUR.	6
A.3.6	Selbst abgeschleppte oder auf der Ladefläche überführte Fahrzeuge	6
A.3.7	Nicht zulassungspflichtige aber versicherungspflichtige Fahrzeuge	6
A.4	Welchen Leistungsumfang enthält Ihr Versicherungsschutz?	7
A.4.1	In der Kfz-Haftpflichtversicherung	7
A.4.2	In der Kaskoversicherung	7
A.5	Was ist nicht versichert?	8
A.5.1	Bei allen Versicherungsarten	8
A.5.2	Zusätzlich in der Kaskoversicherung	8
<b>B</b>	<b>Ihre Pflichten</b>	<b>8</b>
B.1	Bei allen Versicherungsarten	8
B.1.1	Pflichten der AKB	8
B.1.2	Besondere Verwendungsarten	8
B.2	In der Kfz-Haftpflichtversicherung	9
B.2.1	Pflichten der AKB	8
B.2.2	Entgeltliche Personen- oder Güterbeförderung; gewerbsmäßig Vermietung	8
<b>C</b>	<b>Wann beginnt der Versicherungsschutz, wann endet er?</b>	<b>9</b>
C.1	Beginn bei eigenen, nicht zulassungspflichtigen Fahrzeugen	9
C.2	Ende des Versicherungsschutzes	9
<b>D</b>	<b>Was Sie uns zur Beitragsberechnung während der Vertragslaufzeit melden müssen</b>	<b>9</b>
D.1	Beitrags-Abrechnungsverfahren	10
D.2	Welche Folgen hat eine Verletzung der Anzeigepflicht	10
D.3	Sonstige Mitteilungspflichten	10

## **Sonderbedingungen zur Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk (KfzSBHH)**

### **Präambel**

Soweit diese Sonderbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung [AKB 2008].

Die Sonderbedingungen zur Kfz-Versicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk umfassen je nach Inhalt des Versicherungsvertrages die folgenden Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.4.1),
- Kaskoversicherung als Teil- oder Vollkaskoversicherung (A.4.2)

Diese Versicherungsarten werden jeweils als rechtlich selbständige Verträge abgeschlossen. Der von Ihnen gewählte Leistungsumfang gilt – soweit nicht anders vereinbart – einheitlich für alle nach A.3 versicherten Risiken. Dabei sind jeweils alle Fahrzeuge der versicherten Risikoarten A.3.1 bis A.3.7 Gegenstand des Versicherungsvertrags.

### **A Welche Risiken und Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung für Kraftfahrzeug-Handel und –Handwerk ?**

Wir gewähren Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherungsschutz für die unter A.3 beschriebenen Fahrzeuge eines nach A.1 und A.2 näher bestimmten Betriebes, soweit dies vertraglich vereinbart ist.

#### **A.1 Welche Betriebsarten sind versichert?**

Sie können Ihrem Versicherungsschein entnehmen, für welche Betriebsarten Versicherungsschutz besteht.

##### **A.1.1 Kfz-Handwerksbetriebe**

A.1.1.1 Kfz-Handwerksbetriebe sind Unternehmen, in denen Reparatur-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an fremden Fahrzeugen und deren Teilen gegen Entgelt ausgeführt werden.

[Variante: Als Kfz-Handwerksbetriebe gelten auch ... (vom Versicherer ggf. zu ergänzen) ]

A.1.1.2 Versicherungsschutz für eigene Fahrzeuge besteht nur für Werkstatt- und Unfallersatzfahrzeuge, soweit diese nach A.3.2.1 in den Versicherungsschutz einbezogen sind.

A.1.1.3 Versicherungsschutz für fremde Fahrzeuge nach A.3 besteht, solange sich diese Risiken aufgrund des Zwecks Ihres Kfz-Handwerksbetriebes in Ihrer Obhut oder in der Obhut einer von Ihnen beauftragten oder bei Ihnen angestellten Person befinden. Nicht versichert ist die Haftpflicht des beauftragten Unternehmers bzw. dessen Personal.

Die Obhut beginnt mit Übernahme des Fahrzeugs und endet mit der Rückgabe an den Kunden.

Obhut besteht auch außerhalb der Betriebsstätte im Zusammenhang mit einem Reparatur-, Instandsetzungs- oder Wartungsauftrag

- bei Arbeiten auf fremden Grundstücken, sofern diese nicht ausschließlich auf fremden Grundstücken erfolgen,
- im Rahmen des Hol- und Bringservice durch eigene Mitarbeiter.

## **A.1.2 Kfz-Handelsbetriebe**

A.1.2.1 Kfz-Handelsbetriebe sind Betriebe, die für eigene oder fremde Rechnung neue oder gebrauchte Fahrzeuge gewerbsmäßig an- und verkaufen.

[Variante: Als Kfz-Handelsbetrieb gilt auch ... (vom jeweiligen Versicherer zu ergänzen)].

A.1.2.2 Versicherungsschutz für eigene Fahrzeuge nach A.3 besteht für Versicherungsfälle, die sich aus einem Gebrauch des versicherten Risikos ergeben, der im Zusammenhang mit dem Zweck Ihres Kfz-Handelsbetriebes steht.

A.1.2.3 Versicherungsschutz für fremde Fahrzeuge nach A.3 besteht, solange sich diese Risiken im Zusammenhang mit dem Zweck Ihres Kfz-Handelsbetriebes in Ihrer Obhut oder in der Obhut eines von Ihnen beauftragten Betriebsangehörigen befinden.

Die Obhut beginnt mit Übernahme des Fahrzeugs und endet mit der Übergabe an den Kunden.

## **A.1.3 Kfz-Handels- und Handwerksbetrieb (gemischter Betrieb)**

Kfz-Handels- und Handwerksbetriebe sind Betriebe, die für eigene oder fremde Rechnung neue oder gebrauchte Fahrzeuge gewerbsmäßig an- und verkaufen (A.1.2) sowie Reparatur-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an fremden Fahrzeugen und deren Teilen gegen Entgelt ausführen (A.1.1).

## **A.1.4 [Variante: Weitere Betriebsarten vom jeweiligen Versicherer zu ergänzen]**

## **A.2 Wo besteht Versicherungsschutz?**

Für die versicherten Risiken besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Kfz-Versicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk nur für die im Versicherungsschein bezeichnete Betriebsstätte, soweit sich aus der versicherten Betriebsart oder den versicherten Risiken keine abweichende Regelung ergibt.

Für weitere Betriebsstätten werden separate Verträge zur Kfz-Versicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk benötigt.

### **A.3 Welche Fahrzeuge sind versichert?**

Sie können Ihrem Versicherungsschein entnehmen, für welche der folgenden eigenen oder fremden Fahrzeuge Versicherungsschutz besteht.

Als eigene Fahrzeuge gelten auch Fahrzeuge, die einem anderen zur Sicherung übereignet, aber in Ihrem Besitz belassen sind. Fahrzeuge, die Sie unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben haben, gelten vom Zeitpunkt der Übergabe an nicht als eigene Fahrzeuge.

Versichert sind ausschließlich Fahrzeuge, die in direktem Zusammenhang mit der von Ihnen versicherten Betriebsart stehen (A.1).

#### **A.3.1 Alle versicherungspflichtigen, nicht zugelassenen Fahrzeuge, wenn sie auf Ihre Veranlassung mit einem Ihnen von der Zulassungsbehörde zugeteilten**

- a amtlich abgestempelten roten Kennzeichen**
- b roten Versicherungskennzeichen oder**
- c Kurzzeitkennzeichen**

**deutlich sichtbar versehen sind.**

Diese Fahrzeuge dürfen nach §§ 16 und 28 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) mit diesen Kennzeichen nur zu Probe-, Prüfungs- oder Überführungsfahrten im Rahmen Ihrer versicherten Betriebsart eingesetzt werden.

- Probefahrten sind Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs (§ 2 Nr. 23 FZV).
- Prüfungsfahrten sind Fahrten zur Durchführung der Prüfung des Fahrzeugs von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüferingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation einschließlich der Fahrt des Fahrzeugs zum Prüfungsort und zurück (§ 2 Nr. 24 FZV).
- Überführungsfahrten sind ausschließlich Fahrten zur Überführung des Fahrzeugs an einen anderen Ort (§ 2 Nr. 25 FZV).

Hinweis: Wenn Sie hiergegen verstoßen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz (siehe dazu B.1.3).

#### **A.3.2 Alle eigenen und fremden zulassungspflichtigen und zugelassenen Kraftfahrzeuge, Anhänger und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen**

##### **A.3.2.1 Eigene, soweit im Versicherungsschein aufgeführt**

- Vorführfahrzeuge.  
Dies sind auf Sie oder Ihren Betrieb zugelassene Fahrzeuge [Variante: der von Ihnen vertretenen Marken/Hersteller], die Sie Kaufinteressenten kurzfristig (maximal [...] Tage) zu Probefahrten oder im Rahmen des Werkstatt- bzw. Unfallersatzgeschäfts überlassen.
- Nur im Rahmen des Werkstatt- bzw. Unfallersatzgeschäfts sind versichert
  - Fahrzeuge zur entgeltlichen Personen- oder Güterbeförderung

- Selbstfahrer-Mietfahrzeuge im Sinne von § 13 Abs. 2 Satz 2 FZV

A.3.2.2 Bei Handelsbetrieben im Rahmen einer Tageszulassung bis zur Abmeldung, maximal für [...] Tage.

Tageszulassungen erstrecken sich nur auf Neufahrzeuge, die auf Sie zugelassen sind, sich in Ihrem unmittelbaren Besitz befinden und nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen verwendet werden (siehe auch B.1.2).

A.3.2.3 Eigene, die noch auf einen anderen zugelassen sind, die Sie aber in unmittelbarem Besitz haben, bis zum Zeitpunkt der Umschreibung, Abmeldung oder Vornahme des Händlereintrags, höchstens für die Dauer von [...] Tagen, seit das Fahrzeug in Ihren unmittelbaren Besitz gelangt ist.

A.3.2.4 Eigene, die bereits auf einen Käufer zugelassen sind, die Sie aber noch in unmittelbarem Besitz haben, höchstens für die Dauer von [...] Tagen nach Zulassung auf den Käufer.

### **A.3.3 Alle eigenen und fremden zulassungspflichtigen und nicht zugelassenen Kraftfahrzeuge, Anhänger und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen**

### **A.3.4 Alle eigenen und fremden nicht zulassungspflichtigen und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuge, Anhänger und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen**

Soweit Versicherungsschutz über eine Betriebshaftpflichtversicherung besteht, geht diese vor. Sind die Versicherungssummen der Betriebshaftpflichtversicherung teilweise oder ganz verbraucht, so besteht im Anschluss Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungssummen dieser Kfz-Versicherung.

### **A.3.5 Alle eigenen und fremden nicht zulassungspflichtigen Arbeits- und Anbaugeräte und nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einem Neuwert über [...] EUR.**

Arbeits- und Anbaugeräte sowie nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen gelten im Sinne dieser Versicherung Fahrzeugen gleichgestellt.

Soweit Versicherungsschutz über eine Betriebshaftpflichtversicherung besteht, geht diese vor. Sind die Versicherungssummen der Betriebshaftpflichtversicherung teilweise oder ganz verbraucht, so besteht im Anschluss Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungssummen dieser Kfz-Versicherung.

### **A.3.6 Alle selbst abgeschleppten oder auf der Ladefläche von Güterfahrzeugen und Eisenbahnwagen überführten eigenen oder fremden Fahrzeuge**

Hinweis: Die gewerbliche Beförderung von Fahrzeugen im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes ist nicht versichert (B.1.1).

### **A.3.7 Nicht zulassungspflichtige aber versicherungspflichtige Fahrzeuge**

## **A.4 Welchen Leistungsumfang enthält Ihr Versicherungsschutz?**

Sie können Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welche Versicherungsart (Kfz-Haftpflicht-, Kaskoversicherung), welche Versicherungssummen und ggf. welche Selbstbeteiligungen vereinbart sind.

Es gelten die [AKB 2008]. Darüber hinaus gilt folgender Leistungsumfang:

### **A.4.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung**

A.4.1.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung kann der Dritte, soweit es sich aus den Vorschriften über die Pflichtversicherung nicht ohnehin ergibt, seinen Anspruch auf Ersatz des Schadens auch gegen uns geltend machen. § 3 Pflichtversicherungsgesetz (PflVersG) ist sinngemäß anzuwenden. Voraussetzung ist, dass der Dritte seinen Ersatzanspruch in Höhe der zu leistenden Entschädigung an uns abtritt.

A.4.1.2 In Abänderung von [A.1.5.6 AKB 2008] (Ausschluss in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Schäden durch eine mitversicherte Person) bezieht sich die Haftpflichtversicherung für fremde Fahrzeuge auch auf Ansprüche des Eigentümers oder Halters gegen den jeweiligen Fahrer.

### **A.4.2 In der Kaskoversicherung**

A.4.2.1 Die von Ihnen gewählte Selbstbeteiligung gilt je Schadenereignis und je Fahrzeug.

[Variante: Werden durch ein Schadenereignis mehrere Fahrzeuge beschädigt (Kumulschaden), ist die Selbstbeteiligung auf .... begrenzt.]

A.4.2.2 Bei fremden Fahrzeugen besteht zusätzlich Versicherungsschutz für Sie und Ihre Betriebsangehörigen für Ansprüche wegen Kosten eines Ersatz- bzw. Mietfahrzeugs, wegen Nutzungs- oder Verdienstauffalls sowie weiterer Sach- und Sachfolgeschäden (Hotelübernachtung u. ä.). Das gilt auch dann, wenn für den Schaden am Fahrzeug selbst wegen grober Fahrlässigkeit gemäß § 81 Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) nur eingeschränkter oder kein Versicherungsschutz besteht.

A.4.2.3 Die Entschädigungsleistung bemisst sich nach dem Händlereinkaufspreis (ohne Mehrwertsteuer) und wird für das einzelne Risiko nach A.3 auf [...] EUR begrenzt.

A.4.2.4 Für alle Risiken nach A.3 beschränkt sich die Leistung für das einzelne Schadenereignis auf den Betrag von [...] EUR.

## **A.5 Was ist nicht versichert?**

### **A.5.1 Bei allen Versicherungsarten**

- A.5.1.1 Alle fremden Fahrzeuge, die bei Ihnen garagenmäßig untergestellt werden. Garagenmäßige Unterstellung liegt vor, wenn die Obhut im Sinne von A.1.1.2 oder A.1.2.3 zur Erreichung des Zweckes Ihres Kfz-Handel- und Handwerksbetriebes nicht mehr oder noch nicht erforderlich ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Kunde sein Fahrzeug aus eigenem Interesse früher zu Ihnen bringt oder länger bei Ihnen belässt. Die Unterstellung eines Fahrzeugs unmittelbar vor oder nach zügig durchzuführenden Reparatur- oder Wartungsarbeiten bis zu einer Dauer von [Anzahl vom Versicherer zu ergänzen] Tagen beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.
- A.5.1.2 Fahrten mit Fahrzeugen ohne amtliches Kennzeichen  
Kein Versicherungsschutz besteht, wenn eigene und fremde Fahrzeuge, die nach § 3 FZV zulassungs- oder versicherungspflichtig aber nicht zum Verkehr zugelassen sind, auf öffentlichen Wegen oder Plätzen verwendet werden, ohne dass sie mit einem von der Zulassungsbehörde an Sie ausgegebenen roten Kennzeichen, roten Versicherungskennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen versehen sind.  
Dieser Ausschluss gilt nicht gegenüber Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht.
- A.5.1.3 Ihre finanzierten und geleaste Fahrzeuge, die im Eigentum eines Dritten stehen und von diesem versichert sind, es sei denn Versicherungsschutz ist im Versicherungsschein ausdrücklich vereinbart.

### **A.5.2 Zusätzlich in der Kaskoversicherung**

Nicht versichert ist die entgeltliche Personen- oder Güterbeförderung und die gewerbsmäßige Fahrzeugvermietung, die Sie vornehmen, soweit es sich nicht um Werkstatt- oder Unfallersatzgeschäft handelt (A.3.2.1).

## **B Ihre Pflichten**

### **B.1. Bei allen Versicherungsarten**

- B.1.1** Es gelten die Pflichten nach D.1 der [AKB 2008] zum vereinbarten Verwendungszweck einzelner Fahrzeuge, zur Nutzung nur durch berechtigte Fahrer und zur Fahrerlaubnis.
- B.1.2** Im Rahmen des vereinbarten Verwendungszwecks gelten für alle Versicherungsarten insbesondere nachfolgend aufgeführte Pflichten:
- B.1.2.1 Die unter A.3 aufgeführten Fahrzeuge sind nicht versichert, wenn sie in einer Weise verwendet werden, die nicht dem Zweck der im Versicherungsschein genannten Betriebsart entspricht.



Dies gilt auch dann, wenn die Fahrzeuge mit einem von der Zulassungsbehörde an Sie ausgegebenen roten Kennzeichen, Versicherungskennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen versehen sind.

B.1.2.2 Fahrzeuge, die mit einer Tageszulassung zugelassen sind, dürfen Sie nicht auf öffentlichen Wegen oder Plätzen verwenden.

B.1.2.3 Für Fahrzeuge, die Sie mit einem Ihnen zugeteilten roten Kennzeichen, roten Versicherungskennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen versehen und zu einem Zweck verwenden, der keiner Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrt (vgl. A.1.3) entspricht, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Außerdem dürfen Sie es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Kennzeichen zweckwidrig verwendet wird.

## **B.2 In der Kfz-Haftpflichtversicherung**

**B.2.1** Es gelten die Pflichten des Abschnitts D.2.1 und D.2.2 [AKB 2008] über das Fahren unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel sowie über die Verwendung auf nicht genehmigten Rennen.

**B.2.2** Zusätzlich gilt:

Werden Fahrzeuge zur entgeltlichen Personen- oder Güterbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig vermietet, besteht kein Versicherungsschutz

## **C Wann beginnt der Versicherungsschutz, wann endet er?**

### **C.1 Beginn bei eigenen, nicht zulassungspflichtigen Fahrzeugen**

Abweichend von den Regelungen der [AKB 2008] über den Beginn des Versicherungsschutzes beginnt für die in A.3.4. und A.3.5 genannten Fahrzeuge dieser mit deren Anmeldung zu diesem Versicherungsvertrag, jedoch nicht vor dem beantragten Zeitpunkt.

### **C.2 Ende des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag endet bei den in A.3.2.1 genannten eigenen zugelassenen Fahrzeugen mit deren endgültiger Abmeldung bei der Zulassungsbehörde oder – abweichend von [G.7 der AKB 2008] - bei Veräußerung (auch ohne vorherige Abmeldung bei der Zulassungsbehörde) mit dem Eigentumsübergang auf den Erwerber. A.3.2.4 bleibt unberührt.

Sie müssen uns jede Veräußerung unverzüglich unter Angabe des amtlichen Kennzeichens des veräußerten Fahrzeugs melden.

Hinweis: Wir unterrichten daraufhin die Zulassungsbehörde vom Ausscheiden des Fahrzeugs aus diesem Vertrag (= Erlöschen des Versicherungsschutzes). Auf diesen Sachverhalt sollten Sie den Erwerber hinweisen.

Bei nicht zugelassenen Fahrzeugen endet – abweichend von [G.7 der AKB 2008] – der Versicherungsschutz bei Veräußerung mit dem Eigentumsübergang auf den Erwerber.

## **D Was Sie uns zur Beitragsberechnung während der Vertragslaufzeit melden müssen**

### **D.1 Beitrags-Abrechnungsverfahren**

- D.1.1** Wir berechnen den Beitrag nach dem Stichtagsverfahren; Die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben machen Sie im Antrag und in der Folgezeit in einem Meldebogen.
- D.1.2** Den Meldebogen reichen Sie uns innerhalb von [...] Tagen nach dem vereinbarten Meldetermin ein. Wir können bei der Ausfüllung des Meldebogens durch einen Beauftragten mitwirken.
- D.1.3** Auf Verlangen weisen Sie, insbesondere im Schadenfall, die Angaben im Meldebogen durch Vorlage der Geschäftsbücher oder sonstiger Belege nach.

### **D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung der Anzeigepflicht**

- D.2.1** Unterlassen Sie schuldhaft die Anzeige nach D.1 oder übermitteln Sie uns die Angaben nach D.1 nicht fristgerecht, berechnen wir Ihnen das [...]fache des zuletzt berechneten Beitrags.

[Variante: Werden die Angaben nachträglich, aber innerhalb zweier Monate nach Empfang der Zahlungsaufforderung gemacht, so ist der Beitrag nach dem Meldebogen abzurechnen.]

#### **D.2.2 In der Kfz-Haftpflichtversicherung**

Vertragsstrafe in Höhe des [...]fachen der Beitragsdifferenz zwischen dem gezahlten Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, berechnen wir Ihnen eine Beitrag und dem Beitrag bei ordnungsgemäßer Anzeige.

#### **D.2.3 In der Kasko-Versicherung**

Haben Sie schuldhaft unzutreffende Angaben gemacht oder Anzeigen unterlassen, sind wir berechtigt, nur den Teil der Leistung zu erbringen, der dem Verhältnis zwischen dem gezahlten Beitrag und dem Beitrag entspricht, der bei ordnungsgemäßer Anzeige hätte gezahlt werden müssen.

### **D.3 Sonstige Mitteilungspflichten**

Das Hinzukommen neuer Betriebe/Betriebsteile, müssen Sie uns unverzüglich, spätestens aber binnen eines Monats, anzeigen.